

Art waren die Theokratien des orientalischen Altertums. In modernisierter Form treffen wir diese Auffassung in der Lehre vom Königtum „von Gottes Gnaden“ wieder. In anderen Theorien wurde die Berechtigung der Staatsgewalt aus dem Rechte des Stärkeren über den Schwächeren hergeleitet oder es wurde der Staat auf die väterliche Gewalt zurückgeführt und als eine Erweiterung der Familie aufgefaßt (Patriarchalstaat). Die absolute Monarchie, wie sie Ludwig XIV. begründete, betrachtete den Herrscher als alleinigen Eigentümer von Boden und Untertanen und seine Herrschaft als ein Eigentum an Grund und Boden (Patrimonialprinzip). Ihr steht diametral die von Rousseau popularisierte Auffassung gegenüber, wonach die Souveränität vom Volke ausgeht und die Entstehung des Staates auf eine verträgsmäßige Unterwerfung der Untertanen unter die Staatsgewalt zurückzuführen ist. Alle diese Theorien haben heute nur mehr historisches Interesse. In der modernen Staatslehre stehen einander namentlich gegenüber: die Lehre vom Rechtsstaat, wonach der eigentliche Zweck des Staates der Schutz des Rechtes ist, und die Wohlfahrtstheorie, die die öffentliche Wohlfahrt als den Staatszweck bezeichnet. Eine vermittelnde Theorie sieht das Recht als die Grundlage des Staates an, während die Staatshilfe nur zur Unterstützung der freien Entwicklung der Staatsbürger dienen soll. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat die Wohlfahrtstheorie vielfach zur Bevormundung des Volkes und zu Eingriffen in das Gebiet der individuellen Freiheit sowohl des Einzelnen als ganzer Gesellschaftsklassen geführt und ist zum Polizeistaat ausgeartet. Dagegen machte sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine wirksame Reaktion geltend, indem man nicht nur Beteiligung der Staatsbürger an Gesetzgebung und Verwaltung forderte, sondern jede Einnischung der Staatsgewalt in das Privatleben des Einzelnen und in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verhindern trachtete. Dieser Auffassung, die in den Sechziger- und Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft kam und die man als Manchesterliberalismus bezeichnete, trat sehr bald die Theorie des Staatssozialismus gegenüber, nach der der Staat für die Wohlfahrt der Bürger und Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung am besten dann Sorge, wenn er selbst wirtschaftet, alle Verkehrsanstalten selbst verwalte, Güter erzeuge etc. Diesen Forderungen konnte sich der moderne Staat nicht gänzlich entziehen. Es hat sich daher in der Gegenwart ein gewisses Gleichgewicht zwischen staatlicher Fürsorge und Beaufsichtigung und der freien Betätigung des Einzelnen herausgebildet.

Die staatliche Fürsorge beschränkt sich daher heute nicht allein auf Militär- und Gerichtswesen; der Staat schließt in seine Tätigkeit auch die Förderung des geistigen und körperlichen Wohles der Bürger ein, indem er die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen führt und hygienische und sanitäre Maßregeln trifft. Er unterstützt ferner die materielle Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie, nicht nur durch Zuwendung pekuniärer Hilfsmittel, sondern namentlich dadurch, daß er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Kreise und Klassen der Bevölkerung, agrarisch und industriell tätige einerseits, Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits, auszugleichen sucht, sich mit der wirtschaftlichen Lage der ärmeren Volksklassen befaßt und so eine großzügige, wenn auch freilich lange nicht abgeschlossene sozialpolitische Tätigkeit entfaltet.

Es ist somit der moderne Staat ein äußerst komplizierter Mechanismus; in ihm ist das Verhältnis zwischen Staatsregierung und Staatsbürgern durch eine Reihe von Gesetzen geregelt, die zusammen die Verfassung des Staates ausmachen. Die staatliche Tätigkeit auf allen Gebieten, also